

Tierarzt als Unternehmer



TIERÄRZTLICHE KOOPERATIONEN: DIE GEMEINSCHAFTSPRAXIS

Das neue Tierärztesgesetz (TÄG) aus dem Jahr 2021 versteht die offene Gesellschaft (OG) als Gemeinschaftspraxis für freiberuflich selbstständige Tierärztinnen und Tierärzte. Die offene Gesellschaft entsteht durch einen schriftlich abzuschließenden Vertrag, sie ist nach außen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit. Im § 18 Abs. 1 TÄG 2021 sind als Gesellschafter dieser OG nur freiberuflich selbstständige Tierärzte aufgrund dieser berufsrechtlichen Vorschrift zugelassen. Im Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist die OG in den §§ 105-160 geregelt. Dort ergibt sich das Recht zur Führung einer Firma, also eines Firmennamens. Sie ist im Firmenbuch einzutragen und ist als Gesellschaft rechtsfähig. Steuerrechtlich ist die OG eine Personengesellschaft, sozialversicherungsrechtlich ist jeder Gesellschafter bei der SVS pflichtversichert bzw. in der Krankenversicherung der ASVG, der SVS oder der Gruppenkrankenversicherung der Wiener Städtischen zugehörig.

Auch im Tierärztesgesetz ist geregelt, dass die Gründung einer Tierärzte-OG einen schriftlichen Vertrag voraussetzt. Die aktuell in Kraft befindliche Ordinationsrichtlinie der Tierärztekammer vom 29.11.2013 setzt eine Kennzeichnungsverpflichtung einer Ordination fest. Es ist sinnvoll, dass die hier gewählte Ordinationsbezeichnung in Abstimmung mit dem Firmennamen der OG erfolgt. Anzuführen sind jedenfalls die Vor- und Zunamen und die akademischen Grade der am Berufssitz angemeldeten selbstständigen freiberuflichen Tierärzte. Ein Zusatz für eine Ortsbezeichnung bedarf jedenfalls der Zustimmung der zuständigen Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer. Das Führen einer „Fantasiebezeichnung“ ist nur für private Tierkliniken zulässig.

Es empfiehlt sich daher, die Kennzeichnung der Ordination nach der Ordinationsrichtlinie mit der Tierärztekammer, im zweiten Schritt jedoch auch mit dem jeweiligen Firmenbuch abzuklären. Für den Fall, dass der Firmenname der OG aus den jeweiligen Namen der Tierärztesgesellschafter und ohne einen weiteren Zusatz gebildet wird, sollte aus Sicht der Ordinationsrichtlinie und auch der jeweilig zuständigen Firmenbücher kein weiteres Problem entstehen.

Am Beginn der Tätigkeit einer OG steht meist auch die Frage, wer von den Gesellschaftern die entsprechenden Nachweise zur Führung einer Hausapotheke bzw. auch den notwendigen Strahlenschutznachweis erbringen muss. Bei einer OG ist es ausreichend, wenn ein Gesellschafter eine Hausapotheke führt. Die jeweilige Hausapotheke dient ausschließlich dem Bedarf der jeweils geführten Ordination oder Tierklinik. Der Zugang zur Hausapotheke darf unter Verantwortung und Aufsicht der/des hausapothekenführenden Tierärztin/Tierarztes allen in der jeweiligen Ordination oder privaten Tierklinik tätigen Tierärzt:innen gewährt werden. Betreffend die Strahlenschutzausbildung ist es notwendig, dass es in jeder Ordination eine/n Strahlenschutzbeauftragte/n gibt. Wenn Sie selbst nicht immer vor Ort oder unmittelbar erreichbar sind, dann benötigen auch eine/r Ihrer Angestellten eine Strahlenschutzausbildung.

Da am Beginn der Tätigkeit einer OG meist auch Investitionen im Bereich von tierärztlichen Geräten oder Fahrzeugen oder Abschlüsse von Bestandsverträgen anfallen, sollte die Umsatzsteueridentifikationsnummer und damit auch die Steuernummer möglichst sofort nach Gründung der OG am zuständigen Betriebsfinanzamt beantragt werden.

Ihr Praxismanager

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.